

Psychomotorik Schweiz, Genfergasse 10, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eingereicht unter:
www.gate.bag.admin.ch/consultations
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFIIV)

Datum 16. Oktober 2025
Referenz Simone Reichenau

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne beteiligen wir uns an der Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFIIV). Wir begrüessen, dass mit der Verordnung die Beteiligung der IV an den Kosten der IFI langfristig gesichert und zudem gewisse wesentliche Elemente der IFI, die Modalitäten der Aufsicht und bestimmte datenschutzrechtliche Aspekte geregelt werden.

Art. 4 betreffend das Personal

Psychomotorik Schweiz unterstützt, dass das Team, welches die IFI durchführt, sich aus medizinischem und pädagogischem Personal zusammensetzen soll. Auch dass das Personal in ASS oder der angewandten Interventionsmethode ausgebildet oder in Ausbildung sein muss, befürworten wir.

Art. 5 betreffend die Interventionsmethode

Psychomotorik Schweiz begrüsst, dass mit den Anforderungen an die Interventionsmethode ebenfalls die Qualität der IFI sichergestellt werden soll und stimmt dem Artikel grundsätzlich zu. Allerdings weisen wir dringend darauf hin, dass bei den unter c. aufgeführten Bereiche die Sensorik und Motorik komplett fehlen. Diese müssten aus unserer Sicht unbedingt ergänzt werden. Sensorische Besonderheiten und eine nicht neurotypische Wahrnehmung sowie repetitive und stereotype motorische Verhaltensweisen gehören gemäss den internationalen Klassifikations- und Diagnosemanualen zu den Diagnosekriterien von Autismus-Spektrum-Störungen. Sie treten besonders häufig in der frühen Kindheit auf: «Vor allem bei Kindern mit Autismus sind sensorische Auffälligkeiten häufig sehr ausgeprägt. Sie gehören zu den zentralen Symptomen der Störung und können bereits sehr früh im Leben auftreten» (Jenny O., 2024, S.117). Sie äussern sich in Form von Über- oder Unterempfindlichkeiten

Psychomotorik Schweiz
Genfergasse 10
3011 Bern

Telefon 031 301 39 80
info@psychomotorik-schweiz.ch
www.psychomotorik-schweiz.ch

gegenüber Stimuli in allen Bereichen der Wahrnehmung (visuell, auditiv, vestibulär, taktil, propriozeptiv, interozeptiv und nozizeptiv). Dabei werden sie z.T. unter den stereotypen Verhaltensmustern und spezifischen Interessen aufgeführt.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 5 lit. c neu zu formulieren:

c. umfasst die Bereiche Kognition, Kommunikation, Sprache, **Sensorik, Motorik**, soziale Interaktion und emotionale Entwicklung;

Art. 6 Abs. 1 betreffend die Dauer der IPI

Wir beantragen, dass die Betreuung, die mindestens zwei Jahre dauert, insgesamt mindestens 80 Wochen und nicht 90 Wochen umfasst.

Die IPI stellt eine erhebliche Investition für Kinder und Familien dar. Eine Mindestdauer von 90 Wochen hat erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Verfügbarkeit und Organisation der Familien als auch auf die Ruhe-/Ferienzeiten, die für die Entwicklung der Kinder förderlich und für die Familien unerlässlich sind. Durch die Festlegung einer Mindestdauer von 80 Wochen wird den Familien mehr Flexibilität eingeräumt und sichergestellt, dass mehr Kinder, die diese intensive Betreuung benötigen, erreicht werden.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 6 Abs. 1 wie folgt umzuformulieren:

¹ Die IPI dauert mindestens zwei Jahre, **insgesamt mindestens 80 Wochen.**

Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 betreffend die Berechnung der Pauschalen

Wir begrüssen die Gewährung einer jährlichen Fallpauschale und schätzen es, dass die Berechnung der Pauschalen für alle Kantone gleich ist, unabhängig von den tatsächlichen Kosten der erbrachten Leistungen. Wir bedauern jedoch, dass die Ausbildungskosten bei Abwesenheit des Kindes nicht als Leistungen berücksichtigt werden (Art. 9 Abs. 2 lit. b), wie dies beispielsweise bei Supervisions- oder Datenerfassungsstunden der Fall ist.

Die Pauschale sollte einen finanziellen Beitrag des Bundes zu den Kosten für die Ausbildungen enthalten, damit die Anforderungen unter Art. 4 Abs. 3, wonach das medizinische und pädagogische Personal im Bereich der Autismus-Spektrum-Störungen oder in der angewandten Interventionsmethode ausgebildet sein oder sich in Ausbildung befinden muss, erfüllt werden. Die Beteiligung sollte 20 % der Ausbildungsstunden abdecken, analog zum Anteil des medizinischen Personals, wobei die Kosten für das pädagogische Personal von den Kantonen zu tragen sind.

Wir schlagen deshalb vor, Art. 9 Abs. 2 und Abs. 3 durch einen Buchstaben c wie folgt zu ergänzen:

² Die normierten medizinischen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:


c. 20 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Stundenzahl, die für die erforderlichen Ausbildungen gemäss Art. 4 Abs. 3 aufgewendet wird.

³ Die Normkosten werden festgelegt auf der Grundlage von:

c. den durchschnittlichen Kosten der erforderlichen Ausbildungen gemäß Art. 4 Abs. 3.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Judith Sägesser Wyss
Präsidentin Psychomotorik Schweiz



Simone Reichenau
Co-Geschäftsleiterin Psychomotorik Schweiz